



**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0827(13)
vom 08.03.05**

15. Wahlperiode

**Stellungnahme
der
Deutschen Krankenhausgesellschaft**

**zum Gesetzentwurf
der
Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22. Februar 2005
(BT-Drs. 15/4924)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Organisationsstruktur
der Telematik im Gesundheitswesen**

Berlin, den 7. März 2005

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft begrüßt die mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beabsichtigte gesetzliche Verankerung der Telematik-Betriebsorganisation, die Absicherung der bereits auf Selbstverwaltungsebene getroffenen Finanzierungsvereinbarungen, das differenzierte Konfliktlösungsinstrumentarium zur Beschleunigung anstehender Entscheidungsprozesse sowie die insgesamt auf marktoffene Lösungen ausgerichtete klare Abgrenzung der wechselseitigen Kompetenzen der Beteiligten:

Zu Artikel 1: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 3, Buchstabe d

- Soweit in § 291a Abs. 7 SGB V-E jetzt ausdrücklich klargestellt wird, dass die Spitzenorganisationen auf Bundesebene den ihnen gesetzlich übertragenen Auftrag zum Aufbau und Betrieb der Telematikinfrastruktur durch die Gesellschaft für Telematik selbst wahrnehmen, wird nach dem Verständnis der DKG durch diese legislative Betonung der „Personenidentität“ zwischen Selbstverwaltung und Betriebsorganisation ausdrücklich ausgeschlossen, hierin ein steuerschädliches (umsatzsteuerpflichtiges) Dienstleistungsverhältnis zwischen Betriebsorganisation und Selbstverwaltung zu sehen. Dieses Verständnis wird in der amtlichen Begründung mit der dortigen nochmaligen Betonung der tatsächlichen Verantwortung der Spitzenorganisationen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte bestätigt.

Parallel hierzu wird der Betriebsorganisation ein quasi beleihungsähnlicher Status sui generis zuerkannt, was in Verbindung mit § 291b Abs. 4 Satz 3 SGB V-E die notwendige Drittbindungswirkung ihrer Beschlüsse herbeiführt. Gleichzeitig ist damit klargestellt, dass dieses „Konstrukt“ aus Selbstverwaltungspartnern unterschiedlichster Rechtsformen insgesamt als „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne des Vergaberechts handelt, was zu einer wettbewerbsrechtlich abgesicherten Position der Telematik-Betriebsorganisation führt und marktoffene Lösungen garantiert.

- Die in § 291a Abs. 7 Satz 4 Nr. 1-3 SGB V-E geregelte Kompetenz der Spitzenorganisationen auf Bundesebene, als „Vertragsgemeinschaft“ die Finanzierung sowohl der Kosten der Gesellschaft für Telematik (Nr. 1), der telematikbedingten Investitionskosten der Leistungserbringer (Nr. 2) als auch der den Leistungserbringern entstehenden Betriebskosten der Telematikinfrastruktur (Nr. 3) garantiert die vertragliche Regelungskompetenz der Selbstverwaltung und schafft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die auf Selbstverwaltungsebene bereits getroffenen Finanzierungsabsprachen.

In Nr. 1 sollte jedoch der Vollständigkeit halber weitergehend klargestellt werden, dass zu den Kosten „im Rahmen der Gesellschaft für Telematik“ auch die Kosten des vorangegangenen gemeinsamen Interims-Projektbüros (protego.net) gehören, um insoweit eine Deckungsgleichheit zwischen Gesetzestext und amtlicher Begründung sowie der Finanzierungsvereinbarung der Selbstverwaltung herbeizuführen, in welcher die protego.net-Kosten explizit aufgeführt sind.

Die in Nr. 3 vorgesehene Aufteilung der bei den Leistungserbringern entstehenden Kosten im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur ist von der gesetzgeberischen Intention her nicht hinreichend nachvollziehbar. Aus Sicht der DKG fallen derartige Kosten ausschließlich innerhalb der jeweiligen Sektoren an, so dass für eine sektorenübergreifende Aufteilung kein Raum bleibt.

Zu Nr. 3, Buchstabe e

- Die in § 291a Abs. 7a bis e SGB V-E vorgesehenen Mechanismen zur Refinanzierung der o.g. Kosten in Verbindung mit differenziert ausgestalteten Konfliktlösungszuständigkeiten werden ausdrücklich begrüßt. Damit sind sowohl die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Finanzierung der Telematikkosten als auch alle möglichen Dissensfälle durch hinreichende Konfliktlösungsmechanismen erfasst.

Zu Nr. 4

- Soweit in § 291b Abs. 1 SGB V-E der Gesellschaft für Telematik „im Rahmen der Aufgaben nach § 291a Abs. 7 Satz 2“ alle erforderlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten zur Schaffung einer interoperablen und kompatiblen Telematikinfrastruktur zugewiesen werden, bestätigt dies aus Sicht der DKG die notwendigerweise zentrale Positionierung der gematik gGmbH. Daneben garantiert die in Satz 3 enthaltene „Erforderlichkeitsklausel“ marktoffene Lösungen, indem Anbieter in die Lage versetzt werden, Einzelkomponenten zu entwickeln und anzubieten. Die ausdrücklich vorgesehene Beauftragungskompetenz der Gesellschaft für Telematik gegenüber einzelnen Gesellschaftern für Teilaufgaben wird ebenfalls als sachgerecht gewertet.
- Für den Fall, dass nach Maßgabe des § 291b Abs. 3 SGB V-E im Falle der Auflösung der Gesellschaft für Telematik eine oder mehrere Spitzenorganisationen mit einer Neuerrichtung beauftragt werden, ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Regelungen des § 291b Abs. 2 SGB V-E entsprechend anzuwenden sind.
- Die in § 291b Abs. 4 SGB V-E nunmehr herbeigeführte Drittbindungswirkung der Beschlüsse der Telematik-Betriebsorganisation schafft nunmehr die erforderliche Rechtssicherheit für ein Handeln der Betriebsorganisation im Außenverhältnis. Die Drittbindungswirkung von Beschlüssen in Verbindung mit dem beleihungsähnlichen Status der Betriebsorganisation erfordern auch die in diesem Absatz festgeschriebene Fach- und Rechtsaufsicht des BMGS mittels Beanstandungs- und Ersatzvornahmerechten.

Zu Artikel 2 und 3: Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Krankenhausentgeltgesetzes

Die DKG begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Folgeänderungen im Krankenhausfinanzierungsrecht, die die in Artikel 1 festgelegten Finanzierungsregelungen absichern.